

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

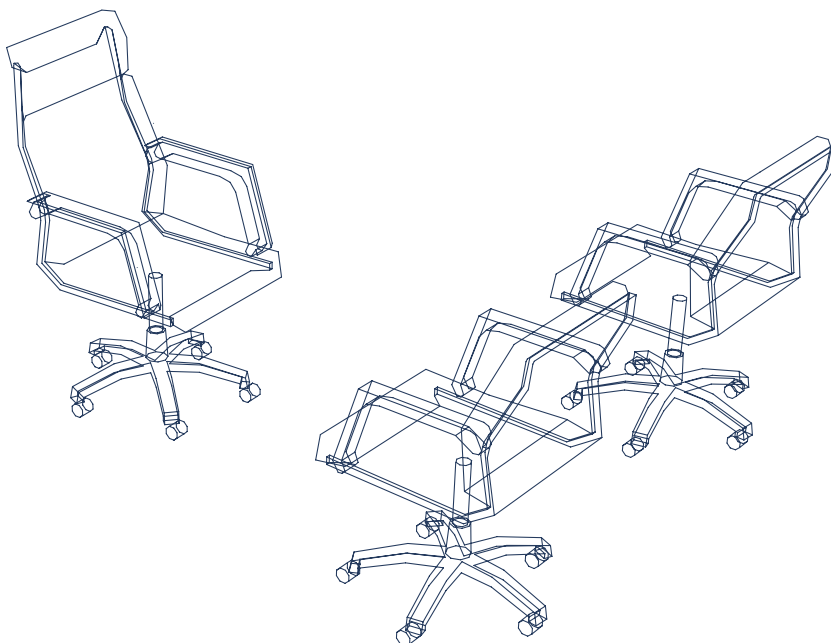
Neue gesetzliche Regeln für Aktiengesellschaften

Überblick über das Gesetz zur Umsetzung
der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) tritt am 1. September 2009 in Kraft. Dieses Gesetz setzt – anders als sein Name suggeriert – nicht nur die sog. Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007, ABl. EU Nr. L 184/17 vom 14. Juli 2007) in deutsches Recht um, sondern implementiert auch einige Regelungen der Änderungsrichtlinie zur Kapitalrichtlinie (Richtlinie 2006/68/EG vom 6. September 2006,

ABl. EU Nr. L 264/32 vom 25. September 2006) in das AktG. Darüber hinaus wird das Freigabeverfahren modifiziert, um missbräuchliche Aktionärsklagen einzudämmen. In dieser Broschüre informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen des AktG durch das ARUG und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Praxis.

A. Einleitung	4
B. Neue Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung	5
C. Freigabeverfahren	22
D. Deregulierung der Kapitalaufbringung	26
E. Erwerb eigener Aktien	35
F. Verzinsung von Abfindungsansprüchen	35



A. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Mai 2009 das ARUG verabschiedet. Vorbereitet durch einen Referentenentwurf war der Regierungsentwurf des ARUG am 21. Januar 2009 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Der Rechtsausschuss des deutschen Bundestages nahm am Entwurf noch zahlreiche Änderungen vor, so wurden von ihm u. a. die Regelungen zu den Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen und zum sog. Hin- und Herzahlen eingeführt.

Das ARUG hat drei große Regelungskomplexe. Erstens: Die Reform der Vorschriften zur Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Diese Regelungen sollen zum einen die Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie, deren Umsetzungsfrist am 3. August 2009 abläuft, in deutsches Recht umsetzen. Zum anderen soll durch eine Deregulierung des Depotstimmrechts die Präsenz in deutschen Hauptversammlungen verbessert werden. Die Nutzung elektronischer Medien für die

Information von und die Kommunikation mit Aktionären wird teilweise verpflichtend vorgeschrieben, teilweise optional ermöglicht.

Zweitens: Die Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen. Zu diesem Zweck wird das Freigabeverfahren auf eine Instanz verkürzt. Außerdem werden die Voraussetzungen, unter denen einem Freigabeantrag stattgegeben werden muss, modifiziert.

Drittens: Deregulierung der Vorschriften zur Kapitalaufbringung. Die Sachgründung und Sachkapitalerhöhung werden erleichtert. Bei börsengehandelten Wertpapieren kann beispielsweise auf eine Werthaltigkeitsprüfung durch Wirtschaftsprüfer verzichtet werden. Nach dem Vorbild des GmbH-Rechts werden die Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen und das Hin- und Herzahlen neu geregelt. Außerdem werden die Vorschriften zum Erwerb eigener Aktien und zur Verzinsung von Abfindungsansprüchen modifiziert.

Die Regelungen im Überblick:

Hauptversammlung

- † Neue Methode der Fristberechnung
- † Stärkere Nutzung des Internet zur Information der Aktionäre vor der Hauptversammlung
- † Satzung kann echte Online-Teilnahme gestatten und dem Aktionär die Ausübung ausgewählter oder aller Aktionärsrechte gestatten
- † Stimmabgabe nicht anwesender Aktionäre ohne Zwischenschaltung eines Bevollmächtigten wird statthaft (Online-Abstimmung bzw. Briefwahl)
- † Erteilung und Widerruf der Vollmacht in Textform (statt Schriftform)
- † Deregulierung des Depotstimmrechts durch Verzicht auf eigene Abstimmungsvorschläge der Depotbank

Freigabeverfahren

- † Oberlandesgericht entscheidet in erster und letzter Instanz
- † Freigabebeschluss ergeht ohne Prüfung, wenn Anfechtungskläger nicht Aktien im Nominale von mindestens EUR 1.000 hält
- † Bei der Interessenabwägung sind primär die wirtschaftlichen Interessen gegeneinander abzuwägen; Schwere des Rechtsverstoßes hindert Freigabe nur im Ausnahmefall
- † Akteneinsicht wird schon vor Zustellung der Anfechtungsklage ermöglicht
- † Zustellung des Freigabeantrags wird erleichtert

Kapitalschutz

- † Verzicht auf externe Sacheinlageprüfung bei börsennotierten Wertpapieren oder aktuellem Wertgutachten
- † Beschleunigung des Registerverfahrens bei vereinfachter Sachgründung
- † Angabe eines Mindestausgabebetrags für Bezugsaktien aus bedingtem Kapital ist zulässig
- † Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann für fünf Jahre erteilt werden
- † Abmilderung der Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen durch Anrechnungslösung
- † Legalisierung des Hin- und Herzahlens

B. Neue Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Das ARUG führt ein neues Fristenregime ein. Sämtliche Termine im Vorfeld der Hauptversammlung werden einheitlich rückwärts vom Tag der Hauptversammlung berechnet. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag findet keine Verschiebung statt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen früher gestellt werden als nach altem Recht.

Nach neuem Recht ist die Textform die Regelform für Erteilung und Widerruf der Vollmacht; die Satzung kann bei börsennotierten Gesellschaften Erleichterungen, bei nicht börsennotierten Gesellschaften auch strengere Formen vorsehen. Die Bevollmächtigung der Depotbank wird erleichtert, da diese die Stimmrechtsvertretung künftig auch anbieten kann, ohne eigene Abstimmungsvorschläge zu machen.

Börsennotierte Gesellschaften müssen alle hauptversammlungsrelevanten Unterlagen in ihre Internetseite einstellen; im Gegenzug können sie von deren Auslegung am Sitz der Gesellschaft und dem Versand auf Verlangen von Aktionären absehen.

Das ARUG schafft die Voraussetzungen für Teilnahme an der Hauptversammlung über das Internet. Aktionäre können bei entsprechender Regelung in der Satzung an der Hauptversammlung ohne Zwischenschaltung eines Bevollmächtigten teilnehmen und einzelne oder sämtliche Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht ausüben. Des Weiteren kann die Satzung die Stimmabgabe per Brief bzw. E-Mail gestatten.

Im ARUG setzt sich die seit längerem zu beobachtende Tendenz fort, unterschiedliche Regelungen für börsennotierte und nicht börsennotierte Aktiengesellschaften zu schaffen. Während zahlreiche Regelungen für die börsennotierte AG zwingend sind, können nicht börsennotierten Gesellschaften in ihrer Satzung abweichende Regelungen treffen.

I. Berechnung der Fristen	6
II. Ergänzungsanträge	8
III. Gegenanträge	8
IV. Inhalt der Einberufung	9
V. Veröffentlichung und Verbreitung der Einberufung	9
VI. Zugänglichmachen von Unterlagen	12
VII. Depotstimmrecht	14
VIII. Bevollmächtigung	15
IX. Protokollierung der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse	18
X. Online-Hauptversammlung	19
XI. Briefwahl	20
XII. Übergangsvorschriften	21

I. Berechnung der Fristen

Eine wesentliche Änderung betrifft die Fristberechnung. Sämtliche relevanten Termine werden von der Hauptversammlung aus rückwärts berechnet. Die bisherige Gemengelage, wonach

einige Fristen ab Einberufung und andere rückwärts vom Tag der Hauptversammlung zu berechnen waren, wird dadurch bereinigt.

1. Beginn und Ende der Frist

In § 121 Abs. 7 AktG nF werden neue Regeln zur Berechnung von Fristen und Terminen aufgestellt. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des BGB (§§ 187 bis 193 BGB) ist für börsennotierte Gesellschaften ausgeschlossen.

Danach gilt Folgendes: Der Tag der Hauptversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ebenso wird der Tag, an dem eine Handlung erfolgen, ein Erfolg bewirkt oder ein Dokument bzw. eine Erklärung (spätestens) zugehen muss, nicht mitgezählt.

Es findet keine Verschiebung des errechneten Datums statt, wenn dieses auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt. Dies gilt auch dann, wenn an diesem Tag ein Erfolg zu bewirken oder eine Handlung vorzunehmen ist. Diese Regelung hat zur Folge, dass sich der für die jeweilige Handlung etc. zur Verfügung stehende Zeitraum verkürzt. Fällt beispielsweise der für die

Veröffentlichung der Einberufungsbekanntmachung errechnete Termin auf den Pfingstmontag (24. Mai 2010) muss die Einberufung spätestens am vorhergehenden Freitag (21. Mai 2010) publiziert werden. Das ist keine Folge einer ARUG abgeschafften sog. „Sonn- und Feiertagsruhe“, sondern schlicht die Konsequenz dessen, dass der elektronische Bundesanzeiger nicht an Sonnabenden, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erscheint.

Praxishinweis

Die Satzung börsennotierter Gesellschaften ist zu überarbeiten. Sämtliche Fristen müssen in Kalendertagen angegeben werden. Regelungen über die Berechnung von Fristanfang und -ende sind an die neue gesetzliche Regelung anzupassen.

2. Abweichende Regelungen in der Satzung für nichtbörsennotierte Gesellschaften

Die neue Berechnungsmethode ist für börsennotierte Gesellschaften zwingend.

Gesellschaften, deren Aktien nicht im regulierten Markt oder an einer vergleichbaren ausländischen Börse gehandelt werden, sondern nur im Freiverkehr (einschließlich Entry Standard, MAccess o. ä.) oder an einer anderen multilateralen Handelsplattform oder gar nicht gehandelt werden, können in der Satzung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auch die „Sonn- und Feiertagsruhe“ wieder einführen.

Praxishinweis

Nicht börsennotierte Gesellschaften können die derzeit geltenden Satzungsregelungen grundsätzlich beibehalten. Gleichwohl ist auch hier eine Überprüfung und Ergänzung vorzunehmen. Änderungsbedarf besteht beispielsweise in dem Fall, dass die Geltung der §§ 187 ff. BGB vorausgesetzt wird.

3. Anwendungsbereich

Es ist fraglich, ob die neuen Regeln zur Berechnung rückwärts von der Hauptversammlung zu rechnender Fristen für alle diesbezüglichen Fristen gelten oder nur für Fristen, die in den §§ 121 bis 129 AktG genannt sind. Dies wird sowohl bei der Anwendung der im UmwG geregelten Fristen auf Aktiengesellschaften,

wie auch bei Vorbesitzerfordernissen, etwa bei der gerichtlichen Bestellung von Sonderprüfern gemäß § 142 Abs. 2 AktG relevant. Würde § 121 Abs. 7 AktG nF auch für diese Frist gelten, wäre die Regelung des §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB für die Berechnung der 3 Monatsfrist nicht dienstbar zu machen.

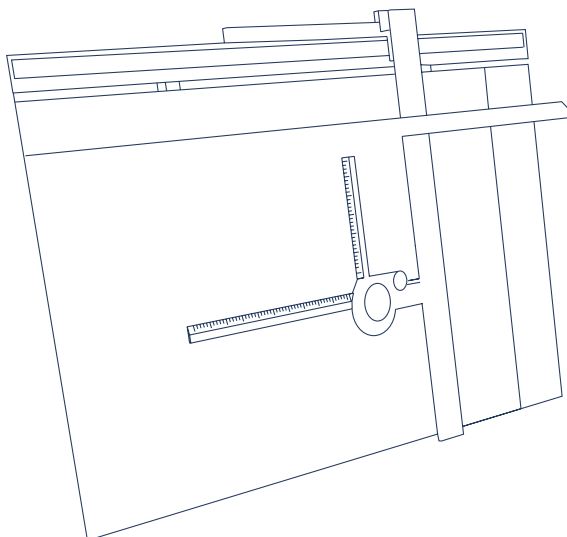
4. Änderung von Fristen

Die maßgeblichen Fristen und Termine sind zum Teil auch inhaltlich geändert worden.

Materiell unverändert sind die Mindestfristen für Anmeldung und Zuleitung des sog. Bestandsnachweises für Inhaberaktien. Sie müssen der Gesellschaft spätestens am 6. Tag vor der Hauptversammlung zugehen, wobei dieser Tag nicht mitrechnet. Nach altem Recht mussten sie spätestens am mitzuzählenden 7. Tag zugehen. Wie bislang kann die Satzung eine kürzere Frist bestimmen oder dem Einberufenden eine diesbezügliche Ermächtigung erteilen. Die Möglichkeit zur satzungsmäßigen Ermächti-

gung des Vorstands zur Verlängerung des für die Anmeldung und Zuleitung des Bestandsnachweises zur Verfügung stehenden Zeitraums bestand auch nach altem Recht, wurde jedoch von einigen Instanzgerichten in Abrede gestellt.

Geändert wurde hingegen die Frist für die Übermittlung der Mitteilungen gemäß § 125 Abs. 1 AktG nF, dazu näher unter V. 4), und für Ergänzungsanträge, dazu unter II. Die neuen Vorschriften zur Fristberechnung wirken sich auch auf die Länge der Gegenantragsfrist aus, dazu näher unter III.



II. Ergänzungsanträge

Eine Aktionärsminderheit, die 5% des Grundkapitals oder Aktien im Nominale von EUR 500.000 hält, kann nunmehr nicht nur verlangen, dass die Tagesordnung um Punkte, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, ergänzt wird, sondern kann auch eine Ergänzung um sog. beschlusslose Tagesordnungspunkte verlangen. Derartige Verlangen sind jedenfalls bei beschlusslosen Tagesordnungspunkten zu begründen. Außerdem ist – sofern zu dem neuen Tagesordnungspunkt ein Hauptversammlungsbeschluss gefasst werden soll – ein Beschlussvorschlag beizufügen (§ 122 Abs. 1 AktG nF); in diesem Fall ist das vom Gesetz verwendete „oder“ als „und“ zu verstehen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen einer börsennotierten Gesellschaft spätestens am 30. Tag vor der Hauptversammlung und einer nicht börsennotierten AG spätestens am 24. Tag vor der Hauptversammlung zugehen (§ 122 Abs. 2 AktG nF). Bislang musste der Zugang so rechtzeitig erfolgen, dass die Gesellschaft am 10. Tag nach der Publikation der Einberufung den Ergänzungsantrag in den Gesellschaftsblättern veröffent-

lichen konnte. Die neue Frist hat zur Folge, dass in börsennotierten Gesellschaften, die keine Anmeldung zur Hauptversammlung verlangen, Ergänzungsanträge nur noch vor der Einberufung gestellt werden können.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Ergänzungsantrag zusammen mit der Einberufung bekanntzumachen oder, wenn dieser nach Veröffentlichung der Einberufungsbekanntmachung zugeht, unverzüglich zu publizieren. Dem Vorstand steht laut Regierungsbegründung nur eine kurze (nicht: eine angemessene) Frist zur rechtlichen Prüfung der Ergänzungsanträge vor ihrer Publikation zur Verfügung – ob damit der Begriff des „unverzüglich“ (= ohne schuldhaftes Zögern) modifiziert werden soll, ist fraglich. Die Ergänzung der Tagesordnung ist in gleicher Weise wie die Einberufung zu veröffentlichen, d. h. im elektronischen Bundesanzeiger (oder mittels eingeschriebenen Briefs) sowie bei börsennotierten Gesellschaften zusätzlich durch Zuleitung an das „Medienbündel“ und Veröffentlichung auf der Internetseite (§§ 124 Abs. 1, 124a Satz 2 AktG nF).

III. Gegenanträge

In Hinblick auf Gegenanträge bringt das ARUG nur marginale Änderungen. Sie müssen spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung zugehen (§ 126 Abs. 1 AktG nF). Die neue Art der Fristberechnung führt dazu, dass den Aktionären ein Tag weniger als bisher zur Ankündigung zu veröffentlichender Gegenanträge zur Verfügung steht. Für börsennotierte Gesellschaften schreibt § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG nF – entsprechend der weit

verbreiteten Praxis – nunmehr vor, dass Gegenanträge ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden dürfen und müssen. Andere Mittel des Zugänglichmachens sind nach der Regierungsbegründung ausgeschlossen; gleichwohl dürfen zusätzlich auch weitere Publikationsinstrumente genutzt werden.

IV. Inhalt der Einberufung

Die Einberufung muss – wie bisher – Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Abweichend vom früheren Recht ist bei nicht börsennotierten Gesellschaften nicht erforderlich, dass auch die Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts angegeben werden. Dies ist nunmehr nur noch für börsennotierte Gesellschaften vorgeschrieben (§ 121 Abs. 3 AktG nF). Aus Sicht der Regierungsbegründung ist diese Information bei Gesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis unnötig und sollte daher nicht zwingend gefordert werden. Diese Annahme ist zumindest bei im Freiverkehr gehandelten Aktien zweifelhaft.

Praxishinweis

Im Freiverkehr gehandelte Gesellschaften, die an einer hohen Präsenz interessiert sind, sollten auch zukünftig die Teilnahmebedingungen in der Einberufung angeben. Außerdem sollten alle nicht börsennotierten Gesellschaften, die die Teilnahmebedingungen nicht in die Einberufung aufnehmen, den Aktionären die Satzung zugänglich machen (über die Internetseite oder durch Beifügung zum Einladungsschreiben).

Börsennotierte AG müssen außerdem Folgendes angeben: Bei Inhaberaktien das Record Date (§ 123 Abs. 3 Satz 3 AktG) und eine kurze Erläuterung zu dessen Bedeutung sowie – vom Gesetz nicht besonders erwähnt – bei Namensaktien den Tag des Umschreibestopps im Aktienregister, ferner die näheren Modalitäten der Vollmachtserteilung, die Fristen für den Zugang von Ergänzungs- und Gegenanträgen sowie Wahlvorschlägen unter Angabe der konkreten Daten und den Zeitpunkt, in dem das Auskunftsrecht ausgeübt werden kann, sowie eine Darstellung und Erläuterung dieser Rechte, die bei entsprechendem Hinweis in der Einladung auch auf der Internetseite der AG erfolgen kann, und schließlich die Internetseite, auf der die Informationen gemäß § 124a AktG nF zugänglich gemacht werden (§ 121 Abs. 3 AktG nF).

Wie bislang muss die Einberufung bei allen Gesellschaften auch die Beschlussvorschläge der Verwaltung enthalten.

Abweichend vom alten Recht führen fehlerhafte Angaben zu den Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung gemäß § 241 Nr. 1 AktG nF nicht mehr zur Nichtigkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse; sie sind nunmehr nur noch ein Anfechtungsgrund.

V. Veröffentlichung und Verbreitung der Einberufung

1. Gesellschaftsblätter

Die Einberufung ist nach wie vor in den Gesellschaftsblättern (regelmäßig also im elektronischen Bundesanzeiger) bekannt zu

machen; alternativ kann sie, wenn alle Aktionäre bekannt sind, individuell versendet werden (§ 121 Abs. 4 AktG nF).

2. Medienbündel

Sofern eine börsennotierte AG nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat und ihre Aktionäre mittels eingeschriebenen Briefs oder einem von der Satzung zugelassenen anderen Medium individuell informiert hat, muss sie die Einberufung außerdem Medien zur Verbreitung in der Information in der gesamten EU zuleiten (§ 121 Abs. 4a AktG nF). Das bedeutet, dass diese Information dem gleichen Medienbündel zugeleitet werden muss wie ad hoc Mitteilungen und andere Mitteilungen nach dem WpHG. Eine Veröffentlichung im elektronischen Bun-

desanzeiger ist nicht ausreichend, da die von der Richtlinie geforderte Verbreitung einen Push Dienst in allen Mitgliedstaaten erfordert.

Verstöße gegen § 121 Abs. 4a AktG nF werden als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld von bis zu EUR 25.000 geahndet (§ 405 Abs. 3a Nr. 1 AktG), führen aber nicht zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG).

3. Internetseite

Außerdem müssen börsennotierte Gesellschaften auf ihrer Internetseite noch weitere Angaben machen bzw. entsprechende Dokumente hinterlegen (§ 124a AktG nF). Bislang haben börsennotierte Gesellschaften in Umsetzung der Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex in ihre Internetseite den Inhalt der Einberufung und die im Vorfeld der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen eingestellt. Hierzu sind sie nunmehr verpflichtet.

Des Weiteren wird jetzt aber zusätzlich verlangt, dass Erläuterungen zu Tagesordnungspunkten, zu denen kein Beschluss gefasst werden soll (bei ordentlichen Hauptversammlungen regelmäßig der Punkt Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss etc.), gemacht werden müssen. Außerdem müssen die Gesamtzahl aller ausgegebenen Aktien und aller Stimmrechte sowie die jeweiligen Gesamtzahlen je Gattung im Zeitpunkt der Einberufung angegeben werden. Obgleich das im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist auch die Anzahl der ruhenden Stimmrechte, soweit diese der Gesellschaft bekannt sind, etwa weil es sich um eigene Aktien handelt, anzugeben.

Schließlich müssen Formulare zur Erteilung von Vollmachten bzw. zur Ausübung der ggf. nach der Satzung zulässigen Briefwahl (dazu XI.) eingestellt werden, falls diese Formulare den Aktionären nicht direkt zugesandt werden.

Die Vorgaben des § 124a AktG nF sind teilweise deckungsgleich mit den Pflichten, die §§ 30a Abs. 1 Nr. 5 bzw. 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG statuieren, teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus.

Verletzt die AG diese Pflichten, stellt das keinen Anfechtungsgrund dar (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG nF). Statt dessen wird ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld von bis zu EUR 25.000 geahndet (§ 405 Abs. 3a Nr. 2 AktG nF).

4. Mitteilungen nach § 125 AktG

Die sog. 125er-Mitteilungen müssen zukünftig mindestens 21 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung den Kreditinstituten etc. übermittelt werden. Wie bisher ist nach dem Wortlaut der geänderten Vorschrift nicht der Zugang entscheidend, sondern die „Absendung“ der Mitteilung. Der Versand muss spätestens am 22. Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. Im neu gefassten § 125 Abs. 1 AktG wird außerdem klargestellt, dass die ggf. aufgrund eines Ergänzungsantrags geänderte Tagesordnung zu übermitteln ist.

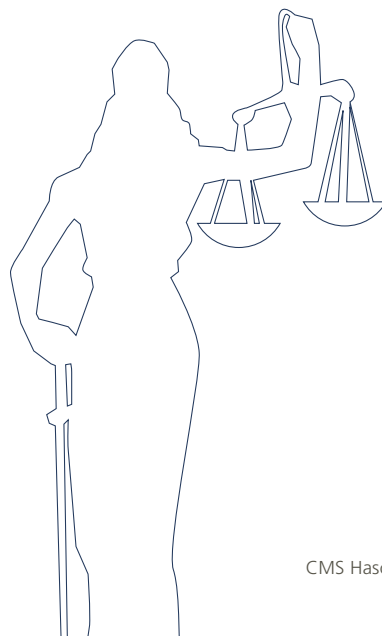
Depotbanken sind gemäß § 128 AktG verpflichtet, die Mitteilung an ihre Kunden weiterzuleiten. Die Satzung kann nunmehr aber bestimmen, dass die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen kann. Eine solche Bestimmung kann generell getroffen oder auf bestimmte Fälle beschränkt werden, z. B. auf Aktionäre, deren E-Mail-Adressen bekannt sind. Ein generelles Absehen vom Papierversand, das durch die gesetzliche Regelung möglich geworden ist, wird vom Regierungsentwurf nicht empfohlen.

Enthält die Satzung eine Regelung, wonach die Übermittlung der 125er-Mitteilungen ausschließlich elektronisch erfolgen kann, soll das Kreditinstitut nach § 128 Abs. 1 Satz 2 AktG nF

auch nicht aus anderen Gründen (z. B. Depotvertrag) zum Versand einer gedruckten Mitteilung gemäß § 125 AktG verpflichtet sein. Diese Regelung ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in bestehende Verträge zwischen Bank und Kunde verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Überdies ist bei börsennotierten Aktien der Versand von Mitteilungen per E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln nur zulässig, wenn die Hauptversammlung zugestimmt und der betroffene Aktionär einem solchen Versand zugestimmt hat oder nach Aufforderung durch die Gesellschaft nicht widerspricht (§ 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG).

In Bezug auf den Versand von Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien durch die Gesellschaft kann die Satzung nunmehr bestimmen, dass die Mitteilungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden (§ 125 Abs. 2 Satz 2). Bei börsennotierten Aktien sind hierbei wiederum die Vorgaben des § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG zu beachten.

Aktionärsvereinigungen sind zukünftig nicht mehr zur Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 AktG verpflichtet.



VI. Zugänglichmachen von Unterlagen

1. Auslage und Versand von Unterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung

Das ARUG ändert grundsätzlich nichts an der nach den Vorschriften des AktG, UmwG bzw. SEAG erforderlichen Auslegung von Unterlagen (z. B. Jahres- und Konzernabschluss nebst Lageberichten, Bericht des Aufsichtsrats, Berichte des Vorstands zu Bezugsrechtsausschlüssen, Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen und sonstigen Strukturmaßnahmen etc.) am Sitz der Gesellschaft und der Pflicht, diese Unterlagen auf Verlangen zuzusenden. Allerdings kann nun generell von der Auslage und dem Versand auf Verlangen der Aktionäre abgesehen werden, wenn die betreffenden Unterlagen ab Veröffentlichung der Einberufung in den Gesellschaftsblättern über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§§ 52 Abs. 2 Satz 4, 179a Abs. 2, 293f Abs. 3, 319 Abs. 3 und 327c AktG nF; §§ 62 Abs. 3 Satz 7, 63 Abs. 4, 230 Abs. 2 UmwG nF). Die neuen Regelungen sind § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG, der durch das UMAG eingefügt wurde und eine entsprechende Regelung für Jahres- und Konzernabschluss nebst Lageberichten, Bericht des Aufsichtsrats und Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands enthält, nachgebildet.

Ein Ausschluss der Anfechtbarkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse für den Fall, dass die Unterlagen aufgrund technischer Störungen nicht zugänglich sind, ist nicht vorgesehen. Der für technische Störungen der Internetpublizität ge-

mäß § 124a AktG nF geltende Anfechtungsausschluss erstreckt sich nicht auf die den Versand und die Auslegung bei der AG substituierende Internetpublizität.

Praxishinweis

Da Beschlüsse anfechtbar sind, falls die auszulegenden und auf Anforderung zu versendenden Unterlagen nicht während des gesamten Zeitraums zwischen Einberufung und Hauptversammlung im Internet zugänglich sind, sollte von der Möglichkeit der Substitution von Auslage und Versand auf Verlangen durch Einstellung in die Internetseite nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Dies gilt insbesondere für die Auslage und den Versand von Unterlagen im Vorfeld einer Verschmelzung oder Spaltung. Die Verschmelzungsrichtlinie verlangt derzeit *expressis verbis* die Auslage von Verschmelzungsvertrag und -bericht, Prüfungsbericht und Bilanzen der beteiligten Rechtsträger am Sitz der Gesellschaft; bis zum Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie verstößt die neue Regelung daher gegen höherrangiges EU-Recht.

2. Auslage von Unterlagen in der Hauptversammlung

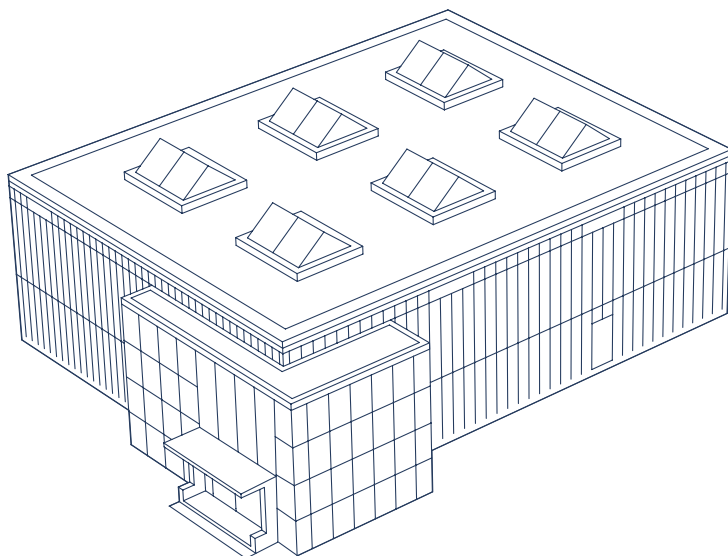
Nach neuem Recht ist die Auslage von Unterlagen (z. B. zustimmungspflichtigen Verträgen, Berichten, Jahres- bzw. Konzernabschluss etc.) in der Hauptversammlung entbehrlich, wenn diese in der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden (§§ 176, 186 Abs. 4 Satz 2, 209 Abs. 6, 293g, 319 Abs. 3, 327d

und 52 Abs. 2 Satz 5 AktG; entsprechende Regelungen finden sich auch im UmwG und anderen Gesetzen). Ein solches Zugänglichmachen kann z. B. über Bildschirme im Versammlungsraum erfolgen. Hier kann auf die Erfahrungen mit dem elektronischen Teilnehmerverzeichnis zurückgegriffen werden.

3. Bericht zu den sog. Übernahmehemmnissen

Die Vorschriften über den Bericht des Vorstands zu den sog. Übernahmehemmnissen, also den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie 314 Abs. 4 HGB, die zuletzt durch das erst am 29. Mai 2009 in Kraft getretene BilMoG (Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts) geändert worden sind, werden nunmehr erneut geändert. Entsprechend der ursprünglichen Rechtslage muss der Vorstand einen erläuternden Bericht zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 314 Abs. 4 HGB erstatten. Die An-

gaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem brauchen nicht mehr erläutert zu werden – diese Pflicht war erst durch das BilMoG eingeführt worden. Der Bericht braucht nicht mehr im Vorfeld der Hauptversammlung ausgelegt und auf Verlangen zugesandt bzw. im Internet zugänglich gemacht zu werden, sondern muss ausschließlich in der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden. Dazu gilt das oben 2. Gesagte entsprechend.



VII. Depotstimmrecht

Das Depotstimmrecht der Banken wurde ebenfalls geändert. Die aktienrechtlichen Vorschriften sind nunmehr in § 135 AktG konzentriert. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass das sich als Stimmrechtsvertreter anbietende Kreditinstitut nicht mehr verpflichtet ist, seinen Aktionären eigene Abstimmungsvorschläge zu machen. Es kann sich vielmehr darauf beschränken, dem Aktionär vorbehaltlich entgegenstehender individueller Weisungen anzubieten, das Stimmrecht im Sinne der Verwaltungsvorschläge auszuüben; in diesem Fall muss es dem Aktionär die Verwaltungsvorschläge zugänglich zu machen.

Bietet das Kreditinstitut seinen Kunden die Ausübung des Depotstimmrechts an, ist es verpflichtet, auf Wunsch des Aktionärs die zur Ausübung des Stimmrechts erforderlichen Unterlagen (z. B. Eintrittskarte und Bestandsnachweis) an eine vom Aktionär benannte Aktionärsvereinigung oder einen von ihm benannten Dritten zu übermitteln. Diesen Service muss das Kreditinstitut ausdrücklich anbieten und der Aktionär kann auch einen diesbezüglichen Dauerauftrag erteilen. Aus der Regierungsbegründung ergibt sich, dass die Weisung an das Kreditinstitut, die Unterlagen weiterzuleiten, als Erteilung einer Vollmacht an die Aktionärsvereinigung bzw. an den Dritten gelten soll. Dies ist sehr zweifelhaft. Nach allgemeinem Zivilrecht müssen Vollmachten entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der AG erteilt werden (§ 167 BGB) – daran kann ein Satz in der Gesetzesbegründung nichts ändern.

Die Neuregelung bezweckt, die Präsenzen in den Hauptversammlungen von Publikumsgesellschaften zu erhöhen. Im Laufe der vergangenen Jahre sind die Präsenzen kontinuierlich gesunken. Dies beruhte nicht zuletzt auf der immer stärkeren Regulierung des Depotstimmrechts der Banken, die dazu geführt hatte, dass zahlreiche Institute ihren Kunden eine Stimmrechtsvertretung nicht mehr anboten.

Ausdrückliche Einzelweisungen sind erforderlich, wenn das Depotstimmrecht in der eigenen Hauptversammlung oder in der Hauptversammlung einer Gesellschaft ausgeübt werden soll, an der das Kreditinstitut unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 20% beteiligt ist. Bis zum Inkrafttreten des ARUG galten abweichende Schwellenwerte (direkte Kapitalbeteiligung in Höhe von 5% bzw. indirekte Beteiligung von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte). Nach neuem Recht ist die Einzelweisung auch dann erforderlich, wenn die Stimmrechte aus der Beteiligung des Kreditinstituts nicht ausgeübt werden.

Das Regel-/Ausnahmeverhältnis in Hinblick auf verdeckte Stellvertretung ist umgekehrt worden. Grundsätzlich übt das Kreditinstitut die Vollmacht im Namen dessen, den es angeht, aus; anders nur dann, wenn in der Vollmacht Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt aufgrund der Verweisung in § 134 Abs. 3 AktG nF auch für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter.

Verstöße gegen die Regelungen des § 135 AktG nF führen gemäß § 135 Abs. 7 AktG nF nicht zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe; ausgenommen hiervon ist nur die Abstimmung ohne ordnungsgemäße Vollmacht.

VIII. Bevollmächtigung

1. Form der Vollmacht

Abweichend vom bisherigen Recht, das als Regelform die Schriftform verlangte, bedürfen Vollmachten zukünftig nur noch der Textform (§ 126b BGB). Erforderlich ist daher nur noch, dass der Aussteller und der Abschluss der Erklärung erkennbar sind und dass der Inhalt dauerhaft in Schriftzeichen wiedergegeben ist. Das letztgenannte Erfordernis ist auch erfüllt, wenn der Empfänger die Erklärung in nicht verkörperter Form (z. B. per E-Mail) erhält und ausdrucken muss.

Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Erleichterungen vorsehen, während bei nicht börsennotierten Gesellschaften die Satzung auch strengere Formerfordernisse (Schriftform, notarielle Beglaubigung oder Beurkundung) vorschreiben kann (§ 134 Abs. 3 AktG). Ob die im Gesetz vorgesehene Sat-

zungsdispositivität der Vollmachtsform bei börsennotierten Gesellschaften mit der Richtlinie vereinbar ist, ist angesichts der klaren Formulierung in Art. 11 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie sehr zweifelhaft.

Das Textformerfordernis gilt auch für den Widerruf (bzw. die Änderung) einer Vollmacht. Die bislang geübte Praxis, wonach ein Widerruf auch konkludent erfolgen kann (z. B. durch persönliches Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung) ist daher nur zulässig, wenn die Satzung ausdrücklich den Widerruf von Vollmachten formfrei stellen würde. Hiergegen bestehen aber bei börsennotierten Gesellschaften die gleichen europarechtlichen Bedenken.

2. Nachweis der Vollmacht

Börsennotierte Gesellschaften müssen mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises, gemeint ist damit die in Textform erstellte Vollmachts-„Urkunde“, bereithalten. Im Regelfall werden diese Gesellschaften die Übermittlung der Vollmacht per E-Mail gestatten. Dem Erfordernis ist auch genügt, wenn die Möglichkeit der Übermittlung per PC-Fax eröffnet wird, nicht aber bei Zulassung nur des normalen Telefax. So jedenfalls die Begründung des Regierungsentwurfs. Ist die elektronische Übermittlung des Vollmachtsnachweises aufgrund technischer Störungen, die von der Gesellschaft nicht mindestens grob fahrlässig zu vertreten sind, nicht erfolgreich und wird z. B. der Bevollmächtigte infolgedessen

nicht zur Hauptversammlung zugelassen, kann hierauf eine Anfechtung nicht gestützt werden (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG nF).

Praxishinweis

Die Satzung sollte überprüft werden, ob sie den neuen Anforderungen an die Form und Art und Weise der Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft genügt. Ist dies nicht der Fall, müssen spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Änderungen der diesbezüglichen Satzungsregelungen beschlossen werden.

3. Kreditinstitute, Stimmrechtsvertreter sowie Legitimationsaktionäre

Es ist fraglich, ob diese Formvorschriften auch für Kreditinstitute gelten, oder ob es dabei verbleibt, dass die Vollmacht an Kreditinstitute auch mündlich erteilt werden kann und vom Kreditinstitut nur nachprüfbar festgehalten werden muss. Entsprechendes gilt auch für die Erteilung von Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter. Die Zweifel ergeben sich daraus, dass der Wortlaut der einschlägigen Normen (§ 134 Abs. 3 Satz 5 und § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG nF) insoweit nicht vom alten Recht abweicht. Andererseits differenziert Art. 11 der Aktionärsrichtlinie, der grundsätzlich mindestens „schriftlich“ („in writing“ bzw. „par écrit“) erteilte Vollmachten verlangt, nicht nach der Person des Bevollmächtigten. Daher wird man in richtlinienkonformer Auslegung davon ausgehen müssen, dass für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern die Textform erforderlich ist.

4. Formulare zur Erteilung der Vollmacht

Börsennotierte Gesellschaften müssen außerdem die zur Erteilung von Vollmachten benötigten Formulare auf ihrer Internetseite bereitstellen oder den Aktionären direkt (z. B. zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG) übermitteln (§ 124a Satz 1 Nr. 5) sowie den Aktionären auf Verlangen in Textform ein Formular zur Vollmachtserteilung übermitteln (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG).

Folge der Neuregelung ist wohl auch, dass die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen (Legitimationszession) zukünftig nicht mehr formfrei erfolgen kann, sondern – wie die Bevollmächtigung – grundsätzlich der Textform bedarf. Aus dem Wortlaut der aktiengesetzlichen Vorschriften geht dies indes nicht hervor.

Praxishinweis

Börsennotierte Gesellschaften, deren Satzung für Kreditinstitute etc. entsprechend der alten Rechtslage formlos erteilte Vollmachten für zulässig erachtet, sollten ihre Satzung ebenfalls überarbeiten.

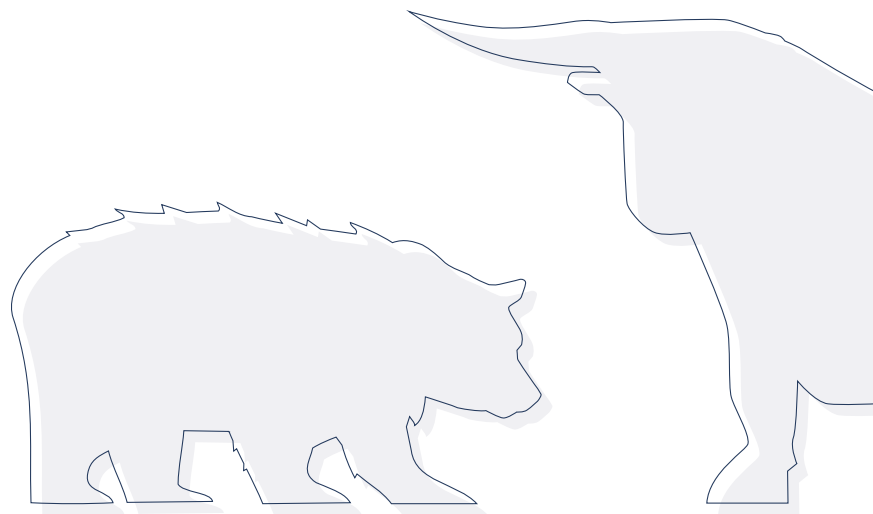
Die Begründung des Regierungsentwurfs geht davon aus, dass die Gesellschaft verbindlich vorgeben kann, welche Formulare zur Erteilung der Vollmacht zu benutzen sind. Diese Interpretation wird durch den Wortlaut von Art. 5 Abs. 4 der Aktionärsrechterichtlinie gestützt.

5. Recht zur Zurückweisung bei mehreren Bevollmächtigten eines Aktionärs

Neu ist auch die Regelung, wonach die Gesellschaft berechtigt ist, einen oder mehrere Bevollmächtigte eines Aktionärs zurückzuweisen, falls der Aktionär mehrere Personen bevollmächtigt hat (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG nF). Diese Regelung muss richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass dies nur dann gilt, wenn die Aktien in einem Depot verwahrt werden. Werden Aktien in mehreren Depots verwahrt, kann ein Aktionär für jedes Depot jeweils einen Bevollmächtigten ernennen. Außerdem ist fraglich, ob das Zurückweisungsrecht auch dann gilt, wenn der Aktionär einen Teil seiner Aktien selbst vertritt und für einen anderen Teil einem Dritten, etwa seinem Rechtsberater, Vollmacht erteilt.

Praxishinweis

Aktionäre von Familiengesellschaften und sonstigen AG mit geschlossenem Aktionärskreis sollten überlegen, in ihre Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Zurückweisungsrecht erst dann greift, wenn mehr als zwei Personen die (in einem Depot verwahrten) Aktien eines Aktionärs vertreten. Derartige Satzungsregeln sind – wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt – zulässig und verstoßen nicht gegen das Gebot der Satzungsstrenge.



IX. Protokollierung der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

1. Inhalt des Hauptversammlungsprotokolls

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG müssen in der Niederschrift über die Hauptversammlung u. a. die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Nach allgemeiner Auffassung müssen daher u. a. die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen (sowie beim Subtraktionsverfahren auch die Zahl der Enthaltungen) und das Ergebnis der Beschlussfassung, d. h. die Annahme oder Ablehnung des Antrags, protokolliert werden. Die Angabe der Kapitalanteile ist nur erforderlich, wenn vom Gesetz auch eine Kapitalmehrheit verlangt wird und das Stimmgewicht der Aktien nicht proportional zum Kapitalanteil ist, etwa bei Höchststimmrechten.

§ 130 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG nF stellt nun Sonderregeln für die Protokollierung der Beschlussfassung in börsennotierten Gesellschaften auf. Danach muss die Feststellung des Versammlungsleiters auch die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, und den Anteil des durch sie repräsentierten Grundkapitals sowie die Zahl der Ja- und Neinstimmen sowie ggf. der Enthaltungen umfassen. Hiervon abweichend kann sich die Feststellung auch darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine detaillierte Feststellung verlangt (Satz 3).

Es ist zweifelhaft, ob die Ausnahmeregelung, die ein Wahlrecht der Aktionärsrichterlinie umsetzt, die für alle Gesellschaften geltende Pflicht zur Angabe des Abstimmungsergebnisses gemäß Satz 1 in diesem Umfang suspendieren kann. Nach allgemeiner Auffassung – und entgegen der Regierungsbegründung – gehört zum Abstimmungsergebnis in diesem Sinne unzweifel-

haft auch die Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie ggf. der Enthaltungen. Insoweit ist diese Regelung zu weit gefasst. Verzichtet werden kann nur auf die Angabe der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen bzw. der durch sie repräsentierten Aktien und deren Anteil am Grundkapital. Diese Frage ist insbesondere aus folgendem Grund relevant: Nur Verstöße gegen die Protokollierungspflicht gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG führen zur Nichtigkeit des Beschlusses, nicht aber das Fehlen der in § 130 Abs. 2 Satz 2 AktG nF genannten Angaben im Protokoll.

Anzumerken ist auch, dass der neue Satz 2 hinter den Vorgaben der Aktionärsrichtlinie zurückbleibt. Diese verlangt nämlich sowohl die Angabe der Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, als auch die Angabe der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Diskrepanz zwischen Zahl der Stimmen und Zahl der Aktien mit gültig abgegebenen Stimmen kann sich auch im deutschen Recht ergeben, insbesondere bei teileingezahlten Aktien.

Praxishinweis

Die Feststellungen des Vorsitzenden und demgemäß die Protokollierung sollten sich bei börsennotierten Gesellschaften stets auf alle in § 130 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG nF genannten Punkte beziehen. Die exakte Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist ohnehin nicht entbehrlich, da dieses gemäß § 130 Abs. 6 AktG nF auf der Internetseite zu veröffentlichen ist.

2. Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

Auch nach neuem Recht ist die Gesellschaft verpflichtet, Aktionären auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse, wozu auch die nicht zustande gekommenen Be-

schlüsse gehören, mitzuteilen, § 125 Abs. 4 AktG. Zusätzlich sind börsennotierte Gesellschaften nach neuem Recht verpflichtet, die festgelegten Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (§ 130 Abs. 6 AktG nF).

X. Online-Hauptversammlung

Durch das ARUG wird den Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, den Aktionären eine Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Bisher war bei entsprechender Regelung in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung, die auch als Ermächtigung an die Verwaltung ausgestaltet sein konnte, die Direktübertragung via Internet möglich. Der zugeschaltete Aktionär nahm aber nicht an der Hauptversammlung teil und konnte seine Aktionärsrechte nur durch einen Vertreter, dem er ggf. auf elektronischem Wege Weisungen erteilte, ausüben. Diese Form der „Internet-Hauptversammlung“ ist auch zukünftig statthaft.

Die Neuregelung erweitert nun die Möglichkeiten einer internetgestützten Hauptversammlung, obwohl eine echte virtuelle Hauptversammlung unter Verzicht auf eine Präsenz-Hauptversammlung dadurch nicht statthaft wird. Die Satzung der Gesellschaft kann aber nach neuem Recht bestimmen, dass die Hauptversammlung direkt via Internet übertragen wird (was auch bislang möglich war) oder dass eine Zweiweg-Direktverbindung eingerichtet wird, die dem Aktionär die Möglichkeit gibt, einzelne oder alle hauptversammlungsgebundenen Aktionärsrechte (Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, Stimmrecht, Recht zur Erklärung von Widersprüchen zur Niederschrift) auszuüben, oder dass die Aktionäre im Rahmen einer Online-Übertragung ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege vor oder während der Hauptversammlung ohne Einschaltung eines Bevollmächtigten ausüben können. Die diesbezügliche Satzungsbestimmung kann entweder eine verbindliche Regelung treffen oder den Vorstand ermächtigen, in der Einberufung eine sog. Internet-Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG nF). Die Ermächtigung kann sich sowohl auf das „Ob“ als auch auf das „Wie“ der Online-Hauptversammlung beziehen.

Die Übertragung und Zuschaltung von Aktionären im Rahmen einer Video-Konferenz ermöglicht keine Teilnahme des nicht im Versammlungssaal präsenten oder vertretenen Aktionärs; anderes kann möglicherweise für eine internetbasierte Videokonferenz gelten.

Aktionäre, die online über eine Zweiweg-Direktverbindung zugeschaltet sind, nehmen an der Hauptversammlung teil und sind

demzufolge im Teilnehmerverzeichnis aufzuführen. Es ist fraglich, ob eine Teilnahme im Rechtssinne auch dann vorliegt, wenn die zugeschalteten Aktionäre keinerlei Rechte (einschließlich Stimmrecht) ausüben können. Die Zweifel ergeben sich daraus, dass die Aktionärsrechterichtlinie von einer Teilnahme des Aktionärs auch bei bloßer Direktübertragung der Hauptversammlung ausgeht.

Um Anfechtungsrisiken wegen technischer Störungen auszuschließen, bestimmt § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG nF, dass eine Anfechtungsklage nicht auf eine auf technischen Störungen beruhende Verletzung von Rechten, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG nF wahrgenommen worden sind, gestützt werden kann, sofern die Gesellschaft die Störung nicht in mindestens grob fahrlässiger Weise zu vertreten hat.

Praxishinweis

Die Online-Hauptversammlung mit Zweiweg-Direktverbindung unter Gewährung sämtlicher hauptversammlungsgebundener Aktionärsrechte an die online zugeschalteten Aktionäre kann für kleine Aktiengesellschaften mit geschlossenem, aber internationalem Aktionärskreis eine interessante Alternative sein.

Für Publikumsgesellschaften, insbesondere börsennotierte oder im Freiverkehr notierte Gesellschaften, dürfte sie indes nicht geeignet sein, da die „Kanalierung“ des Rede- und Auskunftsrechts problematisch ist. Für diese Gesellschaften kommt aber in Betracht, den Aktionären die Online-Stimmabgabe sowie ggf. die Erklärung von Widersprüchen zur Niederschrift zu ermöglichen. Insbesondere kleinere Gesellschaften sollten jedoch den damit verbundenen Aufwand und die Kosten berücksichtigen.

Generell sollte von einer verpflichtenden Regelung bzgl. einer Online-Hauptversammlung in der Satzung abgesehen werden. Gesellschaften, die diese Möglichkeit erwägen, sollten stattdessen in ihre Satzung eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands aufnehmen.

XI. Briefwahl

Ein weiteres Novum enthält § 118 Abs. 2 AktG nF. Danach ist nunmehr auch die sog. Briefwahl aufgrund einer Satzungsregelung oder einer diesbezüglichen satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands möglich. Unter Briefwahl versteht das Gesetz die Stimmabgabe in Schriftform oder im Wege elektronischer Kommunikation ohne dass der Aktionär an der Hauptversammlung teilnimmt. Briefwahl ist z. B. nach der Regierungsbegründung auch die über einen Bildschirmdialog abgegebene Stimme; entsprechendes gilt auch für die Stimmabgabe per E-Mail.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann – so jedenfalls die Begründung des Regierungsentwurfs – vor, aber auch noch während der Hauptversammlung stattfinden. Letzteres ist zweifelhaft, da die Aktionärsrechterichtlinie eine Briefwahl nur im Vorfeld der Hauptversammlung zulässt.

Die Einzelheiten der Briefwahl („ob“ und „wie“) werden durch die Satzung oder aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung in der Satzung vom Vorstand festgelegt.

Börsennotierte Gesellschaften müssen die zur Briefwahl benötigten Formulare auf ihrer Internetseite bereitstellen oder den Aktionären direkt (z. B. zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG) übermitteln (§ 124a Satz 1 Nr. 5 AktG nF).

Für den Fall von der Gesellschaft nicht mindestens grob fahrlässig verursachter technischer Störungen gilt auch hier wiederum ein Anfechtungsausschluss (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG nF). Da der per Briefwahl abstimmende Aktionär nicht an der Hauptversammlung teilnimmt, besteht eine Anfechtungsbefugnis nur in den in § 245 Nr. 2 und 3 AktG genannten Fällen.

Praxishinweis

Es erscheint nicht empfehlenswert, zum Instrument der Briefwahl zu greifen. Die Benennung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft gibt den Aktionären in gleicher Weise die Möglichkeit, bereits im Vorfeld der Hauptversammlung die Abgabe von Stimmen zu veranlassen. Entscheidet sich eine Gesellschaft gleichwohl, ihre Satzung entsprechend zu ändern, so sollten auch Regelungen betreffend die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Einbeziehung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen getroffen werden.

XII. Übergangsvorschriften

Die Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft (Art. 16 Satz 1 ARUG). Für einige Vorschriften bestimmt aber Art. 20 Abs. 1 und 2 EGAktG, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuwenden sind. Danach sind die §§ 128, 129 und 135 AktG nF erst ab dem 1. November 2009 anzuwenden. Die §§ 121 bis 127, 130, 134, 175 f. und 241 bis 243 AktG nF sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2009 einberufen werden. Durch diese Regelungen soll den Beteiligten die Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Eine weitere Übergangsregelung enthält Art. 20 Abs. 3 EGAktG: Sofern die Satzung die Frist für die Anmeldung bzw. die Einreichung des Bestandsnachweises nicht in Tagen bestimmt, sondern beispielsweise in Werk- oder Bankarbeitstagen, bleiben diese Satzungsbestimmungen bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Inkrafttreten des ARUG in Kraft und für die Fristberechnung gilt insoweit § 123 Abs. 4 AktG aF fort.

Da Art. 20 Abs. 3 EGAktG nur den Satzungsbestimmungen, die die Berechnung der Anmeldefrist bzw. Einreichungsfrist betreffen, Bestandsschutz bis zur nächsten ordentlichen Hauptver-

sammlung nach Inkrafttreten des ARUG gewährt, sind Satzungsregelungen, die z. B. die Art und Weise sowie den Nachweis der Vollmachtserteilung betreffen, bereits für Hauptversammlungen, die nach dem 31. Oktober 2009 einberufen werden unwirksam, mit der Folge, dass dann die gesetzlichen Regelungen gelten.

Praxishinweis

Die Gemengelage aus neuem Recht und alter Rechtslage entsprechenden Satzungsbestimmungen zwingt zu einer besonders sorgfältigen Vorbereitung der Einberufung, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird.

Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis sollten erwägen, in der Zeit bis zum 31. Oktober 2009 eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die den Vorgaben des ARUG genügende Satzungsänderungen beschließt.



C. Freigabeverfahren

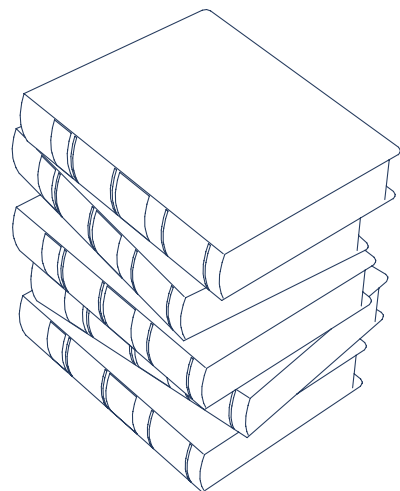
Um die Blockadewirkung, die Anfechtungsklagen in Hinblick auf Strukturmaßnahmen entwickeln, zu entschärfen, wurde zunächst im Umwandlungsrecht und für die Eingliederung das Freigabeverfahren eingeführt. Durch das UMAG wurde dieses Unbedenklichkeitsverfahren auch auf andere eintragungspflichtige Strukturbeschlüsse erstreckt. Da sich das Freigabeverfahren in seiner bisherigen Ausgestaltung nach Auffassung des Gesetzgebers nicht eignet, die Blockadewirkung missbräuchlicher Anfechtungsklagen zu beseitigen, wird es durch das ARUG grundlegend umgestaltet.

Nach neuem Recht entscheidet das Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz über den Freigabeantrag. Ein Freigabe-

beschluss ergeht ohne nähere rechtliche Prüfung, wenn nicht mindestens ein Anfechtungskläger Aktien im Nominale von mindestens EUR 1.000 hält. Dem Freigabeantrag ist trotz begründeter Anfechtungsklage stattzugeben, wenn die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre die wirtschaftlichen Interessen des Anfechtungsklägers überwiegen.

Nach neuem Recht ist auch ein Squeeze out oder eine Eingliederung, die aufgrund eines Freigabebeschlusses in das Handelsregister eingetragen wurde, bestandskräftig.

I. Einführung eines Quorums	23
II. Modifizierung der Interessenabwägung	24
III. Bestandskraft der Eintragung bei Squeeze out und Eingliederung	24
IV. Kürzung des Instanzenzugs	24
V. Akteneinsicht schon nach Ablauf der Anfechtungsfrist	25
VI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen	25
VII. Bewertung	25



I. Einführung eines Quorums

Dem Freigabeantrag ist ohne nähere Prüfung stattzugeben, wenn keiner der Anfechtungskläger Aktien im Nominalwert von mindestens EUR 1.000 hält. Die Anfechtungskläger müssen innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Freigabeantrags urkundlich nachweisen, dass sie dieses Quorum seit Bekanntmachung der Einberufung halten. Aktionäre, die weniger Aktien halten, können also zukünftig nicht mehr die Eintragung von Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Squeeze out, Eingliederung oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz durch Erhebung von Anfechtungsklagen blockieren (§ 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG nF, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG nF, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG nF).

Gleichwohl kommt es in diesen Fällen nicht automatisch zur Eintragung des angefochtenen Beschlusses. Das Registergericht ist zwar an die Freigabeentscheidung gebunden, aber diese Bindung reicht nach nahezu einhelliger Meinung nur soweit, als Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe im Freigabeverfahren durch das OLG geprüft wurden. Da bei einer Freigabe im Falle des § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG nF aber überhaupt keine rechtliche Prüfung stattfindet, bleibt das Registergericht berechtigt und verpflichtet, den zur Eintragung angemeldeten Beschluss zu überprüfen. Gegenstand der Prüfung ist, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen oder ob er wegen Verletzung von dem Schutz öffentlicher Interessen dienender Vorschriften anfechtbar ist. Ist dies der Fall, muss das Registergericht die Eintragung ablehnen.

Praxishinweis

Da der Registerrichter nur insoweit an den Freigabeabschluss gebunden ist, als im Freigabeverfahren eine rechtliche Prüfung erfolgt ist, können die Anfechtungsklage durch einen „befreundeten“ Kleinaktionär und das Freigabeverfahren von den Gesellschaften nicht aktiv eingesetzt werden, um die bestandskräftige Eintragung von nichtigen oder an schweren Mängeln leidenden Beschlüssen in das Handelsregister zu bewirken.

Wie bisher ist dem Freigabeantrag stets stattzugeben, wenn die Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 246a Abs. 2 Nr. 1 AktG nF; § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 AktG nF, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 UmwG nF).

II. Modifizierung der Interessenabwägung

Verfügt ein Anfechtungskläger über das erforderliche Quorum und ist die Anfechtungsklage weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet, erfolgt wie bisher eine Interessenabwägung.

Die Interessenabwägungsklausel ist aber neu gefasst worden (§ 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG nF, § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 AktG nF, § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG nF): Die Gerichte werden ausweislich der Regierungsbegründung verpflichtet, nur die wirtschaftlichen Interessen der Anfechtungskläger einerseits und der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre andererseits gegeneinander abzuwägen.

Nur bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen darf auch bei überwiegenden Interessen der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre an der alsbaldigen Freigabe der Antrag abgewiesen

werden. Nach der Regierungsbegründung sowie der Begründung des Rechtsausschusses soll ein besonders schwerwiegender Rechtsverstoß aber nur im Ausnahmefall vorliegen, so etwa wenn es um einen gezielten Rechtsverstoß geht, der den Kläger im Vergleich zur Mehrheit ungleich trifft, oder wenn die Nachteile nicht durch Schadensersatzleistungen ausgeglichen werden können oder wenn der Verstoß so krass ist, dass die Eintragung und Durchführung der Maßnahme „unerträglich“ wäre; hierzu werden als Beispiele die Herabsetzung des Grundkapitals auf unter EUR 50.000, die völlig fehlende notarielle Beurkundung bei börsennotierten Gesellschaften oder die nicht ordnungsgemäß einberufene „Geheimversammlung“ genannt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch nichtige Beschlüsse freigabefähig sind. Der Anfechtungskläger muss darlegen, dass es sich um einen besonders schweren Verstoß handelt.

III. Bestandskraft der Eintragung bei Squeeze out und Eingliederung

Im umwandlungsrechtlichen wie im aktienrechtlichen Freigabeverfahren nach § 246a AktG war die aufgrund eines Freigabebeschlusses erfolgende Eintragung im Handelsregister schon immer bestandskräftig, während dies bei Eingliederung und Squeeze out nicht der Fall war. Dies ist durch das ARUG geändert worden.

Nunmehr sind Eingliederung und Squeeze out auch dann bestandskräftig, wenn der Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren stattgegeben wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft dem Anfechtungskläger zum Schadensersatz verpflichtet (§ 319 Abs. 6 Satz 10 und 11 AktG nF, ggf. i. V. m. § 327e AktG).

IV. Kürzung des Instanzenzugs

Das Freigabeverfahren wird in prozessualer Hinsicht gestrafft. Das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, entscheidet in erster und letzter Instanz (§ 246a Abs. 1 und 3 AktG nF; § 319 Abs. 6 Satz 7 und 9 AktG nF; § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG nF). Da keine Konzentrationsermächtigung an die

Landesregierungen vorgesehen ist, werden auch Oberlandesgerichte, die nicht mit Anfechtungsverfahren befasst sind (z. B. OLG Bamberg, OLG Oldenburg oder OLG Braunschweig), zuständig für Freigabeverfahren.

V. Akteneinsicht schon nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Eine weitere Beschleunigung des Verfahrens wird dadurch erreicht, dass die beklagte Gesellschaft bereits vor Zustellung der Anfechtungsklage Einsicht in die bei Gericht eingegangenen Klagen nehmen und sich Abschriften erteilen lassen kann (§ 246

Abs. 3 Satz 3 AktG nF). Der damit verbundene Zeitgewinn ist nicht zu unterschätzen, da zwischen Ablauf der Anfechtungsfrist und Zustellung der Klage nicht selten vier bis sechs Wochen liegen.

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab Inkrafttreten des ARUG, also ab dem 1. September 2009 (Art. 16 Satz 1 ARUG).

Ausnahmen gelten für das Quorum, das auf Freigabeverfahren, die vor dem 1. September 2009 anhängig waren, nicht anwendbar ist (§ 20 Abs. 4 EGAktG), und für die Bestandskraft von Eintragungen aufgrund Freigabebeschlusses bei Squeeze out und Eingliederung: § 319 Abs. 6 Satz 11 AktG nF ist nur anwendbar, wenn die Anfechtungsklage nach dem 31. August 2009 rechts-hängig wurde (§ 20 Abs. 6 EGAktG).

Vor dem 1. September 2009 rechtshängig gewordene Freigabeverfahren bleiben vor dem jeweiligen Prozessgericht (Landgericht bzw. Oberlandesgericht als Beschwerdegericht) anhängig. In-soweit gilt die perpetuo fori des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Offen und ungeklärt ist indes, ob Freigabeentscheidungen des Landgerichts in vor dem Stichtag anhängigen Verfahren, die nach dem 1. September 2009 ergehen bzw. bei denen die Beschwerdefrist am 1. September 2009 noch nicht abgelaufen ist, weiterhin mit der Beschwerde angegriffen werden können.

VII. Bewertung

Insbesondere durch die Modifizierung der Interessenabwägungsklausel werden Verstöße gegen aktien- und umwandlungsrechtliche Vorschriften nahezu sanktionslos gestellt. Folgt man der Regierungsbegründung, ist dem Freigabeantrag abgesehen von extremen Ausnahmefällen stets stattzugeben. Der Register-richter muss den freigegebenen Beschluss, soweit das OLG die Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe in seiner Entscheidung behandelt hat, eintragen. Die Eintragung in das Handelsregister und die dadurch bewirkten Maßnahmen haben Bestandskraft. Sie können auch dann nicht wieder rückgängig gemacht werden, wenn der Kläger im Anfechtungsprozess obsiegt.

Aus Sicht der Gesellschaften und der Aktionärsmehrheit sind diese Änderungen zu begrüßen. Andererseits ist zu bemerken, dass der Rechtsschutz auch starker Aktionärsminderheiten, die 5% oder 10% oder gar 20% halten, gegen gesetz- oder satzungswidrige Hauptversammlungsbeschlüsse verkürzt wird und sie letztlich auf Schadensersatzansprüche verwiesen werden. Bei der Würdigung der Neuregelung ist auch zu berücksichtigen, dass sie für sämtliche Aktiengesellschaften gilt und nicht nur für börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Neuregelung bewährt und Bestand hat.

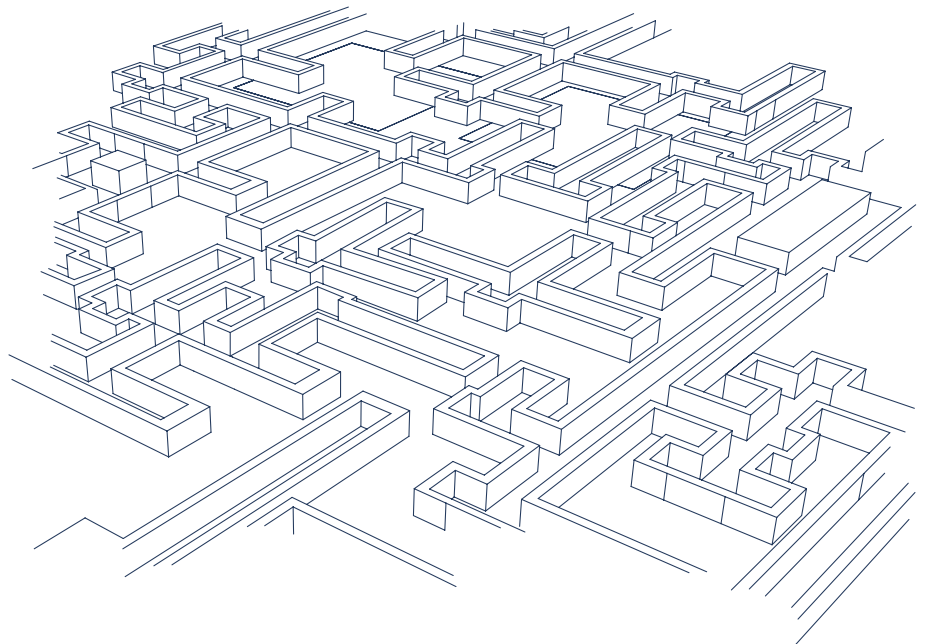
D. Deregulierung der Kapitalaufbringung

Im Bereich der Kapitalaufbringung liegt der Schwerpunkt der Reform in der Möglichkeit eines Verzichts auf die externe Werthaltigkeitsprüfung bei der Einbringung bestimmter Vermögensgegenstände als Sacheinlage. Entbehrlich ist eine gesonderte Werthaltigkeitsprüfung auch dann, wenn bereits ein aus anderen Gründen gefertigtes Wertgutachten vorliegt. Das ARUG soll so Erleichterungen bei der Bewertung von Sacheinlagen und im Eintragungsverfahren schaffen.

Außerdem werden durch das ARUG die Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage gemildert. Insoweit werden – entgegen der ursprünglichen Intention im Gesetzgebungsprozess – die durch das MoMiG im GmbH-Recht eingeführten Regelungen nun auch in das Aktienrecht übertragen. Ferner wird das sog. Hin- und Herzahlen unter engen Voraussetzungen legitimiert.

Schließlich stellt der Gesetzgeber klar, dass es ausreichend ist, wenn im Beschluss über ein bedingtes Kapital, das zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen geschaffen wird, nur ein Mindestausgabepreis für die Bezugsaktien festgelegt wird.

I. Erleichterungen bei Sacheinlagen	27
II. Neuregelung der Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen	32
III. Legalisierung des sog. Hin- und Herzahlens	33
IV. Mindestausgabebetrag bei der bedingten Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen	34



I. Erleichterungen bei Sacheinlagen

1. Verzicht auf externe Prüfung durch Sachverständige bei Gründung der Gesellschaft

Grundsätzlich muss im Fall der Gründung einer Gesellschaft mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen eine Prüfung durch einen oder mehrere gerichtlich bestellte Prüfer (sog. Gründungsprüfer) stattfinden. Daneben sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verpflichtet, den gesamten Gründungsvorgang insbesondere mit Blick darauf zu überprüfen, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht. Der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Verwaltungsmitglieder sowie des externen Prüfers sind der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beizufügen. Das Registergericht kann die Eintragung ablehnen, wenn erhebliche Zweifel an der richtigen Bewertung der Sacheinlage bestehen.

Mit dem ARUG werden Ausnahmen von dem zwingenden Erfordernis einer externen Gründungsprüfung zugelassen. Nach neuem Recht kann die Gesellschaft nach § 33a Abs. 1 AktG nF

auf die Prüfung verzichten, wenn es sich bei den Einlagegegenständen um Vermögenswerte handelt, für deren Bewertung schon eindeutige Anhaltspunkte vorliegen. Dies soll in zwei Fällen gegeben sein: Erstens wenn es einen feststellbaren Börsenpreis gibt oder zweitens wenn bereits ein Bewertungsgutachten vorliegt. Den beiden Ausnahmen von der Prüfungspflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass die Werthaltigkeit der Sacheinlage in beiden Fällen durch alternative Mechanismen sichergestellt wird. Hieraus folgt aber auch, dass von der vereinfachten Sachgründung dann kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Bewertungsgrundlage erheblich verändert haben und Zweifel an der Richtigkeit der alternativen Bewertung begründen.

a) Bewertung zum Börsenkurs

Entbehrlich wird die Prüfung dementsprechend zum einen bei der Einlage von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, wenn sie mit dem gewichteten Durchschnittspreis bewertet werden, zu dem sie während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem oder mehreren organisierten Märkten gehandelt worden sind (§ 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG nF). Dieser Fall umfasst vor allem börsennotierte Aktien und Rentenpapiere. Der Handel im Freiverkehr oder in einem anderen multilateralen Handelssystem reicht nicht aus.

Der Verzicht auf die Sachgründungsprüfung ist nach § 33a Abs. 2 1. Alternative AktG nF nicht möglich, wenn der gewichtete Durchschnittspreis der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinflusst worden ist.

Rechtsunsicherheit wird insbesondere durch die Schwierigkeit entstehen, im konkreten Fall gewöhnliche kursbeeinflussende Umstände, unter denen auf die Gründungsprüfung verzichtet werden kann, von außergewöhnlichen Umständen, die einen Verzicht verbieten, abzugrenzen. Hier gibt die Gesetzesbegründung der Praxis erste Orientierungsmaßstäbe mit an die Hand. So soll in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung von außergewöhnlichen Umständen auszugehen sein, wenn der

Handel mit den betreffenden Papieren über einen längeren Zeitraum ausgesetzt oder völlig zum Erliegen gekommen ist. Von außergewöhnlichen Umständen kann wohl auch dann ausgegangen werden, wenn der Markt durch Missbrauch oder verbotene Kursmanipulation künstlich angeheizt worden ist, sofern daraus eine erhebliche Änderung des Börsenwerts resultierte. Kursschwankungen nach erlaubten Rückkaufprogrammen oder Maßnahmen zur Kursstabilisierung sollen jedoch nicht dazu führen, die Umstände als außergewöhnlich zu bezeichnen.

Praxishinweis

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Gründungsprüfung vorliegen, bleibt dem Vorstand überlassen. Hierbei ist zu besonderer Vorsicht zu raten, da eine fehlerhafte Einschätzung der Lage nicht nur eine Differenzhaftung der Gründer zur Folge haben kann, sondern für den Vorstand und den Aufsichtsrat auch das Risiko birgt, sich im Rahmen der Handelsregisteranmeldung strafbar zu machen. Von der Möglichkeit zum Verzicht auf die Gründungsprüfung sollte daher nur in eindeutigen Fällen Gebrauch gemacht werden.

b) Rückgriff auf vorhandene Bewertung

Zum anderen soll nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG nF ein Verzicht auf eine externe Gründungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer bei anderen Vermögensgegenständen zulässig sein, wenn eine Bewertung zu Grunde gelegt wird, die ein unabhängiger, ausreichend vorgebildeter und erfahrener Sachverständiger nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen mit dem beizulegenden Zeitwert ermittelt hat und wenn der Bewertungsstichtag nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung liegt.

Für die Definition des unabhängigen, ausreichend vorgebildeten und erfahrenen Sachverständigen verweist die Begründung des Regierungsentwurfs auf die Regelungen in §§ 34 (gemeint ist wohl § 33 Abs. 4) und 143 AktG. Danach können als Gründungsprüfer/Sonderprüfer nur Personen bestellt werden, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind, oder Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

Fraglich ist, wie die Unabhängigkeit zu bestimmen ist. Bei Auslegung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wird in Hinblick auf Aufsichtsratsmitglieder auf die Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 (Empfehlung 2005/162/EG, Amtsblatt EU-Nr. L 52/51 vom 25. Februar 2005) zurückgegriffen. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig, wenn es in keiner geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Mehrheitsaktionär oder deren Geschäftsführer steht, die einen Interessenkonflikt begründet, der sein Urteilsvermögen beeinflussen könnte. Näher liegt es hier jedoch, auf § 143 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 319 Abs. 2 und 3, 319 a Abs. 1 HGB zurückzugreifen, d.h. auf die Ausschlussstatbestände, die auch für den Abschlussprüfer gelten.

Ein Verzicht auf eine externe Gründungsprüfung ist trotz des alternativen Bewertungsgutachtens nach § 33a Abs. 2 2. Alternative AktG nF nicht zulässig, wenn anzunehmen ist, dass der Zeitwert der einzubringenden Vermögensgegenstände am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände erheblich niedriger ist als der von dem Sachverständigen in der vorliegenden Bewertung angenommene Wert.

Auch die zweite Möglichkeit des Verzichts auf eine externe Gründungsprüfung kann bei ihrer konkreten Anwendung zu Rechtsunsicherheiten führen. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs geht hervor, dass eine externe Werthaltigkeitsprüfung bereits dann erforderlich wird, wenn Umstände darauf hindeuten, dass die Bewertung durch den Sachverständigen wesentlich zu hoch ausgefallen sein könnte, also die bloße Möglichkeit einer wesentlichen Überbewertung besteht. Weder zu der Frage, ab wann eine Überbewertung wesentlich ist, noch dazu, ab welchem Wahrscheinlichkeitsgrad von der Möglichkeit einer Überbewertung auszugehen ist, gibt der Gesetzgeber aber eine Antwort.

Praxishinweis

Wegen der hierdurch entstehenden Unwägbarkeiten sollte trotz Vorliegens eines Sachverständigengutachtens auf eine externe Gründungsprüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer nur verzichtet werden, wenn das Gutachten zeitnah erstellt wurde und an der Expertise und Unabhängigkeit des Prüfers keine Zweifel bestehen.

2. Registerverfahren bei Gründung der AG

Die Entscheidung zur Durchführung der vereinfachten Sachgründung hat weitere Auswirkungen auf das Gründungsverfahren: Wird von einer Gründungsprüfung abgesehen, werden auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von der Pflicht zur förmlichen Prüfung der Werthaltigkeit der Sacheinlage entbunden.

In der Anmeldung zum Handelsregister haben die Anmeldenden gemäß § 37a Abs. 1 AktG nF den Gegenstand der Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben und zu erklären, dass eine Gründungsprüfung nicht stattgefunden hat. Außerdem sind der Anmeldung gemäß § 37a Abs. 3 AktG nF aussagekräftige Unterlagen zur Ermittlung des gewichteten Börsenpreises bzw. jedes Sachverständigenutachten, das der Bewertung zugrunde liegt, beizufügen.

Schließlich haben die Gründer und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates bei der Anmeldung der Gesellschaft gemäß § 37a Abs. 2 AktG nF die zweifache Erklärung abzugeben, dass 1. der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht und 2. ihnen keine außerordentlichen Umstände bekannt geworden sind, bei deren Vorliegen von einer externen Gründungsprüfung nicht abgesehen werden darf.

3. Verzicht auf externe Prüfung im Rahmen von Kapitalmaßnahmen

Die Möglichkeit des Verzichts auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung dehnt der Gesetzgeber auch auf die Fälle der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen aus.

a) Voraussetzungen der erleichterten Sachkapitalerhöhung

Grundsätzlich hat bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen eine externe Werthaltigkeitsprüfung stattzufinden. Das gleiche gilt für die Sacheinlage bei bedingtem und genehmigtem Kapital sowie für den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der Nachgründung.

Bei Abgabe einer falschen oder unvollständigen Erklärung machen sich die Organmitglieder strafbar.

Die Prüfung des Registergerichts beschränkt sich im Regelfall auf die Kontrolle, ob der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen beigelegt wurden. Lediglich bei einer offenkundigen und erheblichen Überbewertung darf das Gericht die Eintragung ablehnen.

Fazit

Das ARUG eröffnet den Gesellschaften ein Wahlrecht, von dem nur mit Vorsicht und nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile im Einzelfall Gebrauch gemacht werden sollte. Vorteilhaft wird sich sicherlich die Verkürzung der Eintragszeiten in das Handelsregister auswirken, die durch die nur eingeschränkte Werthaltigkeitsprüfung des Registergerichts zu erwarten ist. Allerdings birgt der Weg der vereinfachten Sachgründung auch Unsicherheiten und Risiken.

Nach neuem Recht sind die Vorschriften über die erleichterte Einbringung von Sacheinlagen auf die Kapitalerhöhung (§ 183a AktG nF) und auf Nachgründungsvorgänge (§ 52 Abs. 4 Satz 2 AktG nF) weitgehend entsprechend anwendbar. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine externe Prüfung sowie seine Ausnahmen entsprechen denen bei der Gründung der Gesellschaft.

b) Verfahren der erleichterten Sachkapitalerhöhung

Wichtige Abweichungen bestehen jedoch im Hinblick auf die Folgen des Verzichts auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung.

Wird auf die externe Prüfung verzichtet, darf die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 183a Abs. 2 AktG nF vor Ablauf von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Außerdem kann nach § 183a Abs. 3 AktG nF eine Aktionärs-minderheit von 5% des gezeichneten Kapitals durch einen Antrag bei Gericht die Durchführung einer Sacheinlagenprüfung verlangen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen ein Verzicht auf die externe Prüfung nicht zulässig ist. Dieses Recht besteht bis zum Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Zur Absicherung des Minderheitenrechts ist der Vorstand verpflichtet, das Datum des Kapitalerhöhungsbeschlusses sowie die zur Anmeldung der Kapitalerhöhung erforderlichen Angaben, insbesondere also den Verzicht auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung, in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Verstoß gegen diese Berichtspflicht ist strafbewehrt.

Praxishinweis

Bei der Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit des Verzichts auf eine Werthaltigkeitsprüfung bei einer Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht werden soll, muss berücksichtigt werden, ob mit Prüfungsanträgen einer Aktionärs-minderheit zu rechnen ist. In diesem Fall wird die angestrebte Beschleunigung nämlich nicht erreicht, sondern sogar das Risiko einer zusätzlichen Verzögerung geschaffen. Es muss daher in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung erfolgen, ob von der Verzichtsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital hat der Vorstand gemäß § 205 Abs. 5 Satz 3 AktG nF anstelle des Datums des Kapitalerhöhungsbeschlusses die Entscheidung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals bekannt zu machen. Für die Durchführung der Kapitalerhöhung gilt anschließend die vierwöchige Registersperre. Innerhalb dieser Zeit hat die Aktionärs-minderheit die Möglichkeit, eine Sacheinlagenprüfung zu erzwingen.

Praxishinweis

Die Gefahr der zeitlichen Verzögerung oder gar Verhinderung einer Kapitalerhöhung wird insbesondere für das genehmigte Kapital erhöht. Der Vorteil des genehmigten Kapitals besteht in seiner Flexibilität und in der Verfahrensbeschleunigung sowie darin, dass das Kapitalerhöhungsverfahren durch Angriffe klagender Aktionäre nicht leicht gestört werden kann. Verzichtet die Gesellschaft künftig auf die externe Sacheinlageprüfung beim genehmigten Kapital, muss der Vorstand anders als nach geltender Rechtslage die Entscheidung, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, bekannt machen und die Sperrfrist abwarten. Dies gibt Minderheitsaktionären die Zeit, die Durchführung der Kapitalerhöhung durch einstweilige Verfügungen oder Unterlassungsklagen zu verzögern oder zu verhindern und gefährdet damit die Vorteile, die sonst mit dem genehmigten Kapital verbunden sind. Es sollte daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nicht die Durchführung der Sachkapitalerhöhungsprüfung im Vorfeld demgegenüber das geringere Übel darstellt.

II. Neuregelung der Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen

Die Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage werden entsprechend zu den für das GmbH-Recht durch das MoMiG eingeführten Regelungen deutlich entschärft. Nach bisherigem Recht ist bei einer verdeckten Sacheinlage, bei der die gesetzlichen Regeln für Sacheinlagen dadurch unterlaufen werden, dass zwar eine Bareinlage vereinbart wird, die Gesellschaft aber bei wirtschaftlicher Betrachtung von dem Einleger aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Einlage getroffenen Absprache einen Sachwert erhält, das verdeckte Sacheinlagengeschäft schuldrechtlich und dinglich unwirksam und die vom Einleger zunächst erbrachte Geldleistung tilgt den Bareinlageanspruch nicht. In der Insolvenz der Gesellschaft kann dies verheerende Folgen für den Einleger haben: Er muss die Bareinlage erneut einzahlen. Im Gegenzug steht ihm zwar ein Anspruch auf Rückgewähr der von ihm erbrachten Leistungen zu, dieser wird aber bei Insolvenz der Gesellschaft weitgehend wertlos sein. Im Ergebnis muss er damit seine Einlage doppelt erbringen.

Die in § 27 Abs. 3 AktG nF vorgesehene Neuregelung ändert nichts daran, dass die verdeckte Sacheinlage grundsätzlich unzulässig bleibt. Die an sich gegebene Bareinlagepflicht gilt weiterhin als nicht erfüllt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind die Einbringung der Sachmittel und die im Zusammenhang mit der Einbringung geschlossenen Abreden aber nicht mehr nichtig. Daher ist der Kaufvertrag wirksam und die Gesellschaft wird Eigentümerin des Gegenstands der verdeckten Sacheinlage. Außerdem wird der Wert der verdeckt erbrachten Sachleistung nach neuem Recht kraft Gesetzes auf die fortbestehende Bareinlageverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt frühestens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft bzw. der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Für den Wert der anzurechnenden Sachleistung ist der einbringende Gesellschafter beweispflichtig. Dabei kommt es auf den Wert im Zeitpunkt der Einbringung oder – falls die Sachleistung vor der Handelsregisteranmeldung eingebracht wird – auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft bzw. der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister an.

Nach § 20 Abs. 7 EGAktG nF ist die Neuregelung auch auf Altfälle anzuwenden, die noch nicht durch rechtsgültiges Urteil oder Vereinbarung abgeschlossen wurden. Problematisch daran ist unter anderem, dass auf diese Weise der Gesellschaft bereits entstandene Ansprüche rückwirkend entzogen werden. Von daher bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung.

Praxishinweis

Durch die Neuregelung ist die verdeckte Sacheinlage der Bareinlage nicht gleichgestellt. Insbesondere Vorständen und Aufsichtsräten ist davon abzuraten, sich über das Verbot der verdeckten Sacheinlage hinweg zu setzen. Sie müssen bei der Anmeldung zum Handelsregister versichern, dass die Einlagen ordnungsgemäß erbracht wurden. Wurde statt einer Bar- tatsächlich eine Sacheinlage geleistet, ist die Erklärung über die ordnungsgemäße Leistung der Bareinlagen falsch. Ist den Organmitgliedern bei der Anmeldung der Gründung der Gesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung bekannt, dass es sich bei einer als Bareinlage deklarierten Leistung eines Gesellschafters tatsächlich um eine verdeckte Sacheinlage handelt, laufen sie Gefahr, sich bei der Erklärung zur vollständigen Erbringung der Einlagen im Rahmen der Handelsregisteranmeldung strafbar zu machen.

Aber auch den betreffenden Aktionären ist von einer Umgehung der Sacheinlagevorschriften dringend abzuraten. Denn es wird fast immer zweifelhaft sein, ob der Nachweis der Vollwertigkeit nachträglich noch geführt werden kann. Auch ein im Zeitpunkt der Erbringung erstelltes Privatgutachten wirkt nicht ohne Weiteres entlastend. Es bleibt für die Aktionäre daher bei dem Risiko, die Einlage ggf. doppelt aufbringen zu müssen.

III. Legalisierung des sog. Hin- und Herzahlens

Auch wenn im Zusammenhang mit der Gründung oder Kapitalerhöhung die eingezahlte Einlage in anderer Weise als durch eine verdeckte Sacheinlage an den Gesellschafter zurück floss, galt nach bisherigem Recht die Einlage als nicht erbracht, weil die Rechtsprechung davon ausging, sie sei nicht zur freien Verfügung des Vorstands geleistet. Wurde also etwa dem Aktionär im Anschluss an die Kapitalerhöhung ein Darlehen gewährt, galt damit zugleich auch seine Einlageschuld als nicht erbracht.

Nach § 27 Abs. 4 AktG nF wirkt auch in diesem Fall die geleistete Bareinlage befreiend, sofern die Leistung der Gesellschaft an den Aktionär durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch eine fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Auf eine solche Vereinbarung ist in der Handelsregisteranmeldung hinzuweisen. Bei der Prüfung der Vollwertigkeit des Rückgewähranspruchs ist eine bilanzielle Betrachtungsweise maßgeblich.

Fehlt eine der in § 27 Abs. 4 AktG genannten Voraussetzungen, wird die Einlagepflicht nicht erfüllt. Daher tritt bei nicht vollwertigem Rückgewähranspruch auch keine anteilige Tilgung der Einlageforderung ein.

Darüber hinaus findet die Regelung nur Anwendung, wenn die Gesellschaft einen vertraglichen Rückgewähranspruch erwirbt. Die Regelung ist also in erster Linie auf die Vergabe von Darlehen an Gesellschafter zugeschnitten und kann nicht dazu dienen, den Einkauf sonstiger Leistungen des Aktionärs aus Mitteln der Kapitalerhöhung zu finanzieren, z.B. die Erbringung von Dienstleistungen oder die Finanzierung eines Kaufvertrags mit dem Aktionär.

Diese Vorgaben sind insbesondere im Zusammenhang mit der Konzernfinanzierung unbedingt zu beachten, wenn beispielsweise das Konto, auf das die Einlage geflossen ist, in einen Cash Pool einbezogen wird.

Praxishinweis

Nach wie vor ist bei Kapitalerhöhungen Vorsicht geboten, wenn die Gesellschaft und ihr Aktionär in ein Cash Pooling einbezogen ist. Soweit die Gesellschaft aus dem Cash Pool Verbindlichkeiten gegenüber dem Aktionär hat, gelten nach wie vor die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage. Aber auch dann, wenn umgekehrt ein positiver Saldo zugunsten der Gesellschaft besteht, ist unter dem Gesichtspunkt des Hin- und Herzahlens nach wie vor ein Risiko gegeben. Dies gilt zum einen, weil das Hin- und Herzahlen auch nach neuem Recht nur bei Vollwertigkeit des Rückgewähranspruchs gegen den Aktionär zulässig ist. Zum zweiten lässt sich aber auch das Risiko einer verdeckten Sacheinlage nicht ausschließen, wenn später ein (im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bereits absehbarer) Kreditbedarf der Gesellschaft entsteht. Daher sollte auch unter Geltung des neuen Rechts so verfahren werden, dass die Leistung der Bareinlage auf ein Sonderkonto erfolgt, das nicht in den Cash Pool einbezogen ist. Es sollte dann auch nicht nachträglich in den Cash Pool einbezogen, sondern zur Finanzierung des operativen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft außerhalb des Cash Pools verwendet werden.

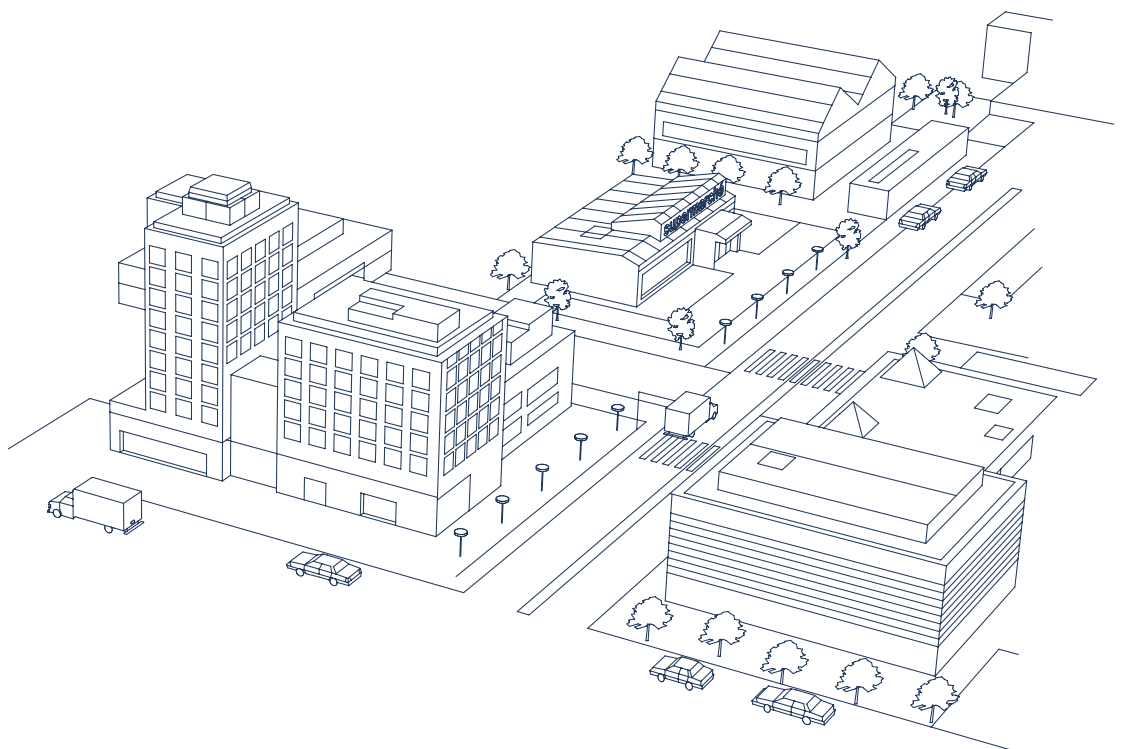
IV. Mindestausgabebetrag bei der bedingten Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen

Es entsprach lange Zeit gängiger Hauptversammlungspraxis, im Ermächtigungsbeschluss zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nur einen Mindestwandlungspreis (z. B. mindestens 80% des aktuellen Börsenkurses der Aktien bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen) festzulegen. Dieser Beschluss wurde mit einem Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung kombiniert, da die Wandelschuldverschreibung mit bedingtem Kapital am einfachsten bedient werden kann. Im Kapitalerhöhungsbeschluss wurde dann für den Ausgabebetrag der neuen Aktien in aller Regel auf den im Ermächtigungsbeschluss festgelegten Mindestwandlungspreis verwiesen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass es die Preisbildung der neuen Aktien aus der Hauptversammlung hinaus verlagert und dem Vorstand damit bei der Ausgestaltung der Anleihebedingungen größtmöglichen Spielraum lässt, um flexibel auf die jeweilige Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der Ausgabe zu reagieren.

Diese Praxis wurde von mehreren Instanzgerichten als unzulässig und die Kapitalerhöhungsbeschlüsse als nichtig erachtet, weil der Wortlaut des § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG zwingend die Angabe eines festen Ausgabebetrags und nicht nur eines Mindestausgabebetrags erfordere. Der BGH (Urteile v. 18.05.2009, Az: II ZR 262/07 sowie II ZR 124/08) und nunmehr auch der Gesetzgeber haben klargestellt, dass es ausreichend ist, wenn der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen zur Ermittlung des Mindestausgabebetrags im Beschluss bestimmt werden.

Praxishinweis

In der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und oder Optionsschuldverschreibungen kann wieder ohne rechtliche Risiken ein Mindestausgabepreis für die Bezugsaktien angegeben werden.



E. Erwerb eigener Aktien

Im Bereich des Erwerbs eigener Aktien erfährt das Aktienrecht eine wesentliche Erleichterung durch das ARUG. Nach bisherigem Recht konnte die Hauptversammlung die Gesellschaft nur für einen Zeitraum von 18 Monaten zum Erwerb eigener Aktien ermächtigen. Das ARUG verlängert diesen Zeitraum in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nF auf fünf Jahre. Darüber hinaus ist die Pflicht zur Information der BaFin über die Ermächtigung entfallen.

Diese Änderung ist nicht nur deshalb zu begrüßen, weil sie eine jährliche Erneuerung der Ermächtigung entbehrlich macht und damit das Anfechtungspotential verringert. Auch bestehen durch sie künftig für den Erwerb eigener Aktien die gleichen zeitlichen Vorgaben wie für das genehmigte Kapital. Dieser Gleichlauf ist sinnvoll, denn beide Maßnahmen sind korrespondierende Instrumente, die es der Gesellschaft ermöglichen, flexibel Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

F. Verzinsung von Abfindungsansprüchen

Darüber hinaus gibt es weitere praktisch relevante Änderungen, so z. B. bei der Verzinsung von Abfindungsansprüchen der Aktionäre im Zusammenhang mit Unternehmensverträgen, Squeeze-Out, Umwandlungsmaßnahmen u. ä. Anstelle der bisher vom Gesetz z. B. in §§ 305 Abs. 3 Satz 3, 320 b Abs. 1 Satz 6, 327b Abs. 2 AktG aF vorgesehenen Verzinsung mit 2% (Punkten) über dem Basiszinssatz ist jetzt ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten

auf den jeweiligen Basiszinssatz anzuwenden. Damit ist zum einen eine Anpassung an die Regelungen des Verzugszinses im BGB bezweckt (vgl. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Zum anderen soll dadurch vermieden werden, dass die Gesellschaften einen Anreiz haben, ein etwaiges Spruchverfahren über die Angemessenheit der Abfindung zusätzlich zu verzögern.

Bitte besuchen Sie uns im Internet.

Alle Kontaktinformationen finden Sie unter www.cms-hs.com/locations

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich). Die CMS Mitgliedssozialitäten sind mit The Levant Lawyers mit Büros in Beirut, Abu Dhabi, Dubai und Kuwait-Stadt assoziiert.

CMS-Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Arnheim, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburg, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Lyon, Mailand, Marbella, Montevideo, Moskau, München, New York, Peking, Prag, São Paulo, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Utrecht, Warschau und Zagreb. www.cmslegal.com

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber.

© CMS Hasche Sigle 2009 | Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B | Liste der Partner: www.cms-hs.com